- 65. 1. Bur Auslegung formularmäßiger Prozefichriften.
- 2. Kann das Berufungsgericht neues Berteibigungsvorbringen zurüdweisen, wenn das Berfahren des Landgerichts an Fehlern leidet, welche die Berteibigung des Bellagten beeinträchtigt haben?
 - 3. Erfordernisse der Entscheidung nach Lage der Atten. 3PD. §§ 251a, 331, 331a, 529, 539.
- VIII. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1931 i. S. M. u. Gen. (Bekl.) w. Internat. Tiesbohr-AG. (Kl.). VIII 611/30.
 - I. Landgericht Hannover.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat mit der Erdölbohrgesellschaft N. und der Erdölgesellschaft mbH. N. als Auftraggebern am 20. Mai 1927 einen Bertrag geschlossen, wonach sie als Unternehmerin eine Tiesbohrung nach Erdöl in der Gemarkung Ni. vornehmen sollte. Nach § 9 des Bertrags sollten die von der Klägerin jeweils nach dem Fortschreiten der Arbeiten auszustellenden Kechnungen am 1. und 15. jedes Monats dar bezahlt werden. Daran schließt sich die Bestimmung:

Falls die Zahlung in Akzepten erfolgt, dann übernehmen die Herren des Grubenvorstands der Erdölbohrgesellschaft R. die persönliche Bürgschaft für den Eingang der Akzeptbeträge.

Aus dieser Verpflichtung und aus weiteren Vereinbarungen vom 4. April und 13. Juli 1928 hält die Klägerin die drei Beklagten als die damaligen Mitglieder des Grubenvorstands und als Unterzeichner der Verträge für haftbar. Sie hat die drei Beklagten und außerdem noch einen vierten Beklagten, bezüglich dessen das Verfahren abgetrennt worden ist, im Dezember 1928 auf gesamtschuldnerische Zahlung eines Teilbetrags von 30000 KM. nebst Zinsen verklagt. Außer den bezeichneten Verpflichtungsurkunden hat die Klägerin einen Rechnungsauszug über die von ihr ausgeführten Arbeiten und Lieserungen beigebracht, der mit einem Saldo zu ihren Gunsten in Höhe von 91479,50 KM. abschließt. Auf der Sollseite sind Vechselposten (Küdwechsel, Sinlösungen, Diskontspesen usw.) aufgeführt, die den Betrag von 30000 KM. um ein Mehrsfaches übersteigen.

Der erste Termin — vor dem Einzelrichter — war auf den 19. Januar 1929 angesett. In diesem Termin waren alle vier Beklagten durch den Rechtsanwalt W. vertreten, der nach der Verhandlungsniederschrift für alle Beklagten Abweisung der Klage beantragte. Der Viertbeklagte wandte örtliche Unzuständigkeit ein. Nach Verhandlung verlangten die Beklagten Vertagung. Gegen Widerspruch der Klägerin wurde neuer Termin auf den 2. Februar 1929 bestimmt und gleichzeitig "dem Beklagten" ausgegeben, "seine" Klagbeantwortung der Klägerin dis zum 24. Januar 1929 zuzustellen. Das war, als am 2. Februar 1929 der neue Termin vor dem Einzelrichter stattsand, noch nicht geschen. Nach der Niederschrift verlasen damals beide Parteien ihre Anträge. Der Vordruck der Riederschrift: "Die Anwälte verhandelten sodann zur Sache" ist ausgestrichen. Un

seiner Stelle steht der Vermerk: "Klägerin beantragte Verweisung an die Kammer mit Kücksicht darauf, daß die Beklagten die Klagbeantwortung noch nicht zu den Aken gebracht haben." Der Einzelrichter verwies darauf den Rechtsstreit an die Liviskammer.

Im Rivilkammer-Termin vom 6. März 1929, zu dem beibe Anwälte geladen waren, erschien für die Beklagten niemand. Der Brozekbevollmächtigte der Klägerin beantragte, nach Lage der Aften zu entscheiben. Das Landgericht sette Termin zur Verkündung der Entscheidung auf den 20. März 1929 fest und gab das durch eingeschriebenen Brief an Rechtsanwalt W. bekannt. Bis zu diesem Tag war ein Antrag, die Verkündung zu unterlassen (§ 251 a Abs. 1 letter Sat ABD.), nicht gestellt worden, wohl aber war mit dem Eingangestempel vom 9. März 1929 ein vom 2. Februar 1929 datierter Schriftsat zu den Alten gelangt, worin die der Rlage zugrunde liegenden Forderungen namens aller Beklagten unter Bezugnahme auf ein mitüberreichtes umfangreiches Gutachten bes Bergingenieurs B. bestritten wurden. Im übrigen trägt der Biertbeklagte in diesem Schriftsat eine Reihe von Einwendungen vor. unter anderem auch den Einwand, daß der ganze Bohrungs-Bertrag wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 und 2 BGB. nichtig sei.

Das Landgericht verurteilte durch Teilurteil vom 20. März 1929 die drei ersten Beklagten nach dem Klagantrag. Diese Beklagten legten gegen das Teilurteil rechtzeitig Berufung ein. Die Berufungssichrift enthält neben dem Antrag auf Klagadweisung die (vorgedruckte) Begründung: "Zur Begründung der Berufung wird das Vordringen erster Instanz wiederholt und die Anführung neuer Tatsachen, Beweiseintel und Beweiseinreden vordehalten." Das Oberlandessgericht wies die Berufung der drei Beklagten durch Versäumnisurteil vom 16. Januar 1930 zurück. Auf ihren Einspruch erging das jeht angesochtene Urteil, das die Berufung in der Hauptsache zurückwies.

Die Revision dieser drei Beklagten führte zur Auschebung und Aurückerweisung.

Grünbe:

Die Revision greift das Berufungsurteil wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des § 529 BPD. über die Zurüdweisung verspäteten Vorbringens an.

Das Berufungsgericht versteht mit dem ersten Richter den § 9 des Bohrungs-Vertrags dahin, daß die drei jetzt noch in Frage kommenden Beklagten für den Ausfall bei allen in Zahlung gegebenen Wechseln als Bürgen haften sollten, und hält auch die Boraussehung des § 773 Abs. 1 Ar. 4 BGB. für erfüllt.

Diese Auffassung und die Auslegung der Abrede vom 4. April 1928 in dem Sinne, daß die beiden ersten Beklagten auf Rahlung hafteten, nachdem sie die zugesagten Afzepte nicht gegeben hätten, greift die Revision nicht an; ein sachlichrechtlicher Arrtum tritt darin auch nicht zutage. Gegenüber der schlüssigen Bürgschaftsklage hält der Berufungsrichter das Bestreiten der Höhe der Rlagforberung burch die drei ersten Beklagten und ihr Vorbringen, der Bohrungs-Vertrag sei wucherlich, sowie bessen Anfechtung wegen aralistiger Täuschung an sich für beachtlich. Er versagt aber diesem gesamten Bortrag das Gehör, einmal weil die brei Beklagten von ihrer Verteidigung aus grober Nachlässigkeit nicht schon im ersten Rechtszuge Gebrauch gemacht hätten (§ 529 Abs. 2 Sat 1 RBD.), und ferner, weil diese Behauptungen entgegen der Vorschrift des § 519 bal, nicht in der Berufungsbegründung vom 21. Mai 1929, sondern zuerst im Schriftsat vom 7. April 1930 vorgebracht worden feien.

Gegenüber der Anwendung von § 529 Abs. 3 greift die Revision mit Grund die Auslegung an, die der Vorderrichter der Berufungsschrift hat zuteil werden lassen. Wenn es dort heißt, das Borbringen erster Anstanz werde wiederholt, so will das Berufungsgericht den nach dem Verhandlungstermin vom 6. März eingegangenen Schriftsat nicht als durch diese Wendung erfaßt gelten lassen, weil er im landgerichtlichen Verfahren nicht wirksam vorgetragen worden sei. Diese Auffassung mag sich sonst für Källe rechtfertigen lassen, in benen Schriftsäbe zwischen Verhandlungs- und Verkundungstermin zu den Aften gelangt find. Im vorliegenden Fall enthalten die Aften der ersten Smitanz über das Korbringen der Beklagten überhaupt nichts bis auf diesen verspäteten Schriftsak. Wenn es sich in dem angeführten Teil der Begründungsschrift auch um einen Bordruck handelt, bei dem die eigentliche Willenserforschung geringeren Halt findet, so muß nach dem Prozeszweck auch die in solcher Form abgegebene Erklärung so gedeutet werden, wie sie der Anwalt verständigerweise allein gemeint haben konnte. Es bedarf keiner Ausführung, daß die

Berufungsbegründung nur bei Bezugnahme auf den Schriftsat vom 2. Februar 1929 einen Sinn hat. Für diese Auslegung lassen die Worte "das Vorbringen erster Instanz" um so mehr Raum, als bei dem vom Landgericht eingeschlagenen Versahren nach Lage der Aften die Auffassung wenigstens vertretbar (wenn auch unzutrefsend) war, daß das die zum Verkündungstermin Vorgebrachte hätte desachtet werden sollen. Wäre aber auch die Auffassung des Verufungsrichters über die Prozeserklärung zutrefsend, so dot doch zum mindesten die Sachlage Anlaß zur Aufklärung. Es kommt indes auf diesen Punkt nicht an, wenn der Verufungsrichter schon nach § 529 Abs. 2 Saß 1 zur Abschneidung des Vorbringens besugt war.

Insofern bezweiselt die Revision, daß das Berusungsgericht den Begriff der groben Nachlässigkeit in dieser Vorschrift richtig erkannt habe. Die so gesaßte Rüge ist zwar zulässig, obgleich nach dem Geset dei der Fesistellung des groben Verschuldens die freie überzeugung des Tatrichters maßgebend ist (NG. in Seufsurch. Vd. 296/28). Sie ist aber hier keineswegs gerechtsertigt. (Wird ausgesührt.)

Daß objektiv durch die Zulassung der erst im zweiten Rechtszug aufgenommenen Verteidigung eine Verzögerung in der Erledigung des Rechtsstreits hätte eintreten müssen, ist ofsendar. Es mag aber zweiselhaft sein, ob es sachgemäß war, den Beklagten das Gehör auch im zweiten Rechtszuge zu versagen, wenn sie, wie unterstellt, im ersten Rechtszug wirksam mit ihrer gesamten Verteidigung ausgeschlossen waren. Einer abschließenden Stellungnahme zu diesem Punkt bedarf es jedoch nicht. Denn das angesochtene Urteil kann iedenfalls aus einem anderen Grunde nicht aufrecht erhalten werden.

Der Berufungsrichter, der das zweitinstanzliche Borbringen der drei ersten Beklagten nur unter dem Gesichtspunkt des § 529 BPD. angesehen, inhaltlich aber nicht gewürdigt hat, macht damit das Versahren und das Urteil des Landgerichts zur Grundlage seiner eigenen Entscheidung. Das geschieht in der auch ausdrücklich ausgesprochenen und begründeten Annahme, das landgerichtliche Urteil sei als ein solches nach Lage der Akten versahrensrechtlich einwandstei erlassen. Ist diese Urteilsgrundlage irrig, ist das Landgericht vielmehr unter Verstoß gegen § 331a BPD., insbesondere durch Nichtsbeachtung des Ersordernisses sachlicher Entscheidungsreise zu seiner

Entscheidung gelangt, so teilt der Berusungsrichter den Jrrtum des ersten Richters. Die Eigenschaft der dann verletzten Rechtsnorm als einer Berfahrensvorschrift zwingt indes nicht zu der Folgerung, der Berufungsrichter habe, ebenso wie das Landgericht, das Gesetz "in bezug auf das Verfahren" verlett und dieser Verstoß mulle nach § 554 Abs. 3 Nr. 2b BBD. gerügt werden. Das mit einem regelmäßigen kontradiktorischen Urteil abschließende Berufungs= verfahren ist im Gegensat zum Urteilsverfahren bes Landgerichts von der Stellungnahme zu § 331a BPD. nicht berührt. Die mit der Beurteilung des Landgerichts übereinstimmende Auffassung von dieser Vorschrift beeinflußt beim Berufungsrichter vielmehr nur den Anhalt seiner Entscheidung. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat auch in anderen Fällen anerkannt, daß die rechtlich fallche Beurteilung verfahrensrechtlicher Vorgänge einen inhaltlichen Mangel begründet, auf den § 554 Abs. 3 Rr. 2b keine Anwendung findet (RGZ. Bd. 79 S. 81; JW. 1912 S. 469 Nr. 15, 1910 S. 28 Mr. 49). Im übrigen ift aber auch anzunehmen, daß bei der Lage des gegenwärtigen Falles die gegen die Handhabung von § 529 Abs. 2 San 1 erhobene Rüge notwendig zur Nachbrüfung ber Stellungnahme bes Berufungsrichters in bezug auf das erftinstanzliche Urteilsversahren führt. Denn die Beschränkung in der Geltendmachung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel usw. in der Berufungsinstanz findet ihren Anlag und ihre sachliche Rechtfertigung eben darin, daß die Parteien ichon im ersten Rechtszug bem Gesete gemäß angehört worben sind. Der Berufungsrichter nimmt nach dem Vorangestellten diesen Standpunkt ein und hat von dieser Anschauung aus das ihm nach § 529 Abs. 1 Sat 1 zustehende Ermessen ausgeübt. Die Grundlage bafür fällt aber weg, wenn sich herausstellt, daß der erste Richter rechtsirrig die Stellungnahme der Beklagten, wie im Fall des § 331 Abs. 1 ABD., als Rugeständnis behandelt und von der erforderlichen weiteren Erörterung des Streitstoffs Abstand genommen hat. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist beshalb wesentlich, ob die dem Berufungsurteil zugrunde liegende landgerichtliche Entscheidung nach Lage der Aften ergehen durfte.

Nach § 331a BPO. ist beim Ausbleiben einer Partei dem Antrag des Gegners auf eine Entscheidung nach Lage der Akten zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung

hinreichend geklärt erscheint. Nach dem in § 331a Sat 2 angezogenen § 251a ABO. kann ein Urteil nach Lage der Akten nur ergehen, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden bat. In Übereinstimmung mit der im Schrifttum überwiegenden Meinung hat das Reichsgericht hierin schon im Urteil bom 4. Juli 1924 III 66/24 (DJB. 1924 Sp. 828) eine Berflärtung ber angeführten Vorschrift bes § 331a gesehen, die eine sichere Grundlage zur Beantwortung der Frage gewähren soll, ob sich der Streitstoff zum Erlaß eines die Instanz endgültig abschließenden Urteils eignet (vgl. de Boor "Die Entscheidung nach Lage ber Aften" in ben Beiträgen zum Rivilprozek 2. Seft S. 41, 43, 70: Bolfmar in 993. 1925 S. 109; Striemer in DIR. 1924 Sp. 500; Sonnen in JW. 1925 S. 2351 Anm. zu Nr. 27; Curtius in JW. 1924 S. 354 [358]; Püschel in Zeitschrift für Riv Prozek Bb. 51 S. 85; Rann ABD. § 251a Unm. 1 und 3d; Stein-Rongs ABD, § 251a Anm. III 4a). Es unterliegt schon gewissen Bedenken, ob vor dem Rivilfammer-Termin vom 6. März 1929 eine mündliche Verhandlung im Sinne des soeben Ausgeführten stattgefunden hat. Im zweiten Termin (vom 2. Februar 1929) vor dem Einzelrichter (ber auch an der zum Urteil führenden Verbandlung teilnahm) hat es an einer solchen Verhandlung jedenfalls gefehlt, da nach der Niederschrift zwar die Anträge verlesen worden sind, aber - wie die Streichung des Verhandlungsbermerks zeigt — eine Erörterung der Sache unter ben Barteien und mit dem Richter nicht stattgefunden hat. Der Einzelrichter des ersten Termins vom 19. Januar 1929 hat an der Verhandlung vom 6. März 1929 nicht teilgenommen. Die Riederschrift vom 19. Januar 1929 ergibt nur, daß der Viertbeklagte örtliche Unzuständigkeit eingewendet hat, dagegen nichts über den Anhalt der Verhandlung mit den drei ersten Beklaaten. Awar ist entgegen de Boor a. a. D. S. 41 und Kann a. a. D. in Übereinstimmung mit Bolkmar, Stein-Konas a.a. D. und mit Sphow-Bufch-Krant § 251a Unm. 6, Baumbach § 251a Unm. 4 nicht zu forbern, daß — wie im Falle bes § 309 3BD. — an der früheren Verhandlung die gleichen Richter teilgenommen haben müßten wie an der zum Urteil führenden. Aber der Inhalt der früheren Berbandlung muß sich entweder aus den Schriftsäten der Barteien erkennen lassen oder die Verhandlungs-Niederschrift muß ein Bild bes damaligen Streitstandes geben. Das landgerichtliche Urteil

sagt nichts über den Inhalt der früheren Verhandlung. Im Tatbestand heißt es, die Beklagten hätten, abgesehen vom Antrag auf Klagadweisung, keine schriftliche Erklärung abgegeben. Die Ausführung in den Gründen, die Beklagten hätten sich dis zur letzen mündlichen Verhandlung überhaupt nicht erklärt, ist im Sinne der erwähnten Feststellung im Tatbestand zu verstehen. Es bleibt also offen, ob die Beklagten in der ersten Verhandlung mündlich beachtliche Erklärungen abgegeben haben, die auf die Stellungnahme zur Frage der Entscheidung nach Lage der Akten und zur Sache selbst hätten einwirken können.

Das erstrichterliche Urteil beruht aber auch auf einer grundsätzlich unrichtigen Vorstellung von der Entscheidung nach Lage der Akten.

Daraus, daß die drei ersten Beklagten in der ihnen — wie das Landgericht meint — nach § 279a BBO. gesetzten Frist und nachher keine (schriftliche) Erklärung abgegeben haben, solgert die Zivilkammer, das Vorbringen der Klägerin sei als unbestritten zu behandeln. Der Berufungsrichter schließt sich unter Ansührung von § 331a BBO. dieser Auffassung an. Beide Vorinstanzen stellen also die Entscheidungslage für § 331a der des § 331 gleich. Das ist rechtseirtümlich. Die Grundsätze der Rechtssindung sind im Falle des § 331a durchaus die des kontradiktorischen Urteils, es wird nur der Prozeßstoff durch den eintretenden Aktenschluß beschränkt oder versändert. Nach Maßgabe dieses Stoffes muß der auf Grund der Altenlage besindende Kichter den Streit auszuschöpfen und zu ersledigen suchen. Für eine Entscheidung nach Lage der Akten ist des halb nach ausdrücklicher Vorschrift des § 331a kein Kaum, wenn dem Streit die Entscheidungsreise mangelt.

Nun gehen im vorliegenden Falle beide Vorinstanzen auch bavon aus, daß die Beklagten von jeder Verteidigung wirksam ausgeschlossen waren. Abgesehen von dem schon zu § 529 BPO. berührten Bedenken gegen eine so vollständige Versagung des Gehörs kommt die vom Landgericht angezogene Vorschrift des § 279a das, nach Lage der Sache nicht in Betracht. Wenn der Einzelrichter den Beklagten unter Fristsehung aufgegeben hatte, die Klagbeantwortung schriftlich niederzulegen, so ist das ganz offenbar nicht das Verlangen, sich über bestimmte streitige Punkte zu erklären. § 279a sest das voraus, was hier sehlt, nämlich eine Erörterung des Streitstandes

mit den Barteien, und ist eine Ausgestaltung des richterlichen Fragerechts (Curtius in 328. 1924 S. 358). Die vielleicht näherliegende Vorschrift des § 279 RKD. hat das Landgericht nicht angewandt. Auch fie tame für bas Verfahren nach § 331 a nicht in Betracht, weil - von anderem abgesehen — Verteibigungsmittel nur zurückgewiesen werden können, wenn sie vorgebracht worden sind und damit Gelegenheit gegeben war, die Frage der Verzögerung, des Verschuldens und der Angemessenheit der Ausschließung an Hand des neuen Vorbringens zu prüfen. Im Berfahren nach §§ 251a, 331a kann eine Ausschließung des Nichtvertretenen mit etwaigem Vorbringen nicht in Frage kommen. In der Verhandlung vom 6. März 1929 bestand beshalb eine der Märung durchaus bedürftige und auch fähige Tatsachensage, die von der Entscheidungsreife weit entfernt war. Das haben beide Vorderrichter verkannt. Der vom Gefet für Fälle ungeklärten Sachstands allein bestimmte Weg zum Borgehen gegen den nicht erschienenen und — was für die Einzelrichter=Termine zu beachten gewesen wäre — auch gegen den nicht verhandelnden Be-Nagten ist der Weg des § 331 AVD.

Das die Anstanz beendende Urteil des Landgerichts ist also prozefordnungswidrig ergangen. Somit konnte ber Berufungsrichter auf diesem Urteil als Grundlage nicht aufbauen. Vielmehr mußte er entweder nach § 539 ABD. von seinem Recht zur Aufhebung des fehlerhaft erlassenen Urteils Gebrauch machen ober unter Beachtung der von den drei ersten Beklagten vorgebrachten Berteidigung auf Grund eigener Sachwürdigung entscheiden. Im Sinne biefer Erörterungen ist weitere Verhandlung vor dem Be-

rufungsgericht erforberlich.